

Deutsche Bundesbank
B 422

Frankfurt a. M., im September 2020
Telefon: 069 9566-7141
mio-dta@bundesbank.de

Fragen und Antworten zum Großkreditmeldewesen

Hinsichtlich der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (kurz CRR) einschl. ITS und RTS geregelten Tatbestände verlieren die nationalen Aufsichtsbehörden ihre bisherige nationale Auslegungshoheit, da alle Fragen zur Interpretation und Anwendung zur Herstellung einer gemeinsamen Auslegung der EBA vorgelegt werden müssen. Zu diesem Zweck hat die EBA einen Q&A-Prozess installiert, der auch Fragen und Antworten zum Großkreditmeldewesen umfasst. Die Auslegungen innerhalb dieses Prozesses finden Sie in englischer Sprache unter <http://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa>. Die in die deutsche Verwaltungspraxis übernommenen Entscheidungen sowie sonstige Aussagen der BaFin zur CRR stellt die BaFin in deutscher Sprache unter https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Dokumentlisten/Liste_EBA_QA/eba_qa_node.html zur Verfügung.

In der folgenden Sammlung von Fragen und Antworten zum Großkreditmeldewesen werden darüber hinaus nur solche Hinweise gegeben, zu denen es bisher noch keine Entscheidung der EBA in deren Q&A-Prozess gibt oder die sich auf die nationale Ausgestaltung der Meldetechnik beziehen. Sollten zu den nachfolgend aufgeführten Fragen künftig Auslegungsentscheidungen der EBA erfolgen, kann es zu Änderungen bei den gegebenen Antworten kommen.

Frage 1 **Zehn größte Kredite I**

Sind für die Meldung der Vordrucke LE4 und LE5 ausschließlich die Kreditnehmer und Gruppen verbundener Kunden (GvK) zu betrachten, welche die Großkreditdefinitionsgrenze überschreiten, oder sind die 10 größten Kreditnehmer unabhängig von der Verschuldungshöhe zu melden?

Antwort

Die 10 größten Kredite an Institute und an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche sind unabhängig von der Verschuldungshöhe zu melden.

Frage 2 **Zehn größte Kredite II**

Ist die Meldung der 10 größten Kredite auf konsolidierter Basis an Institute sowie an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche nur stichtagsbezogen abzugeben?

Antwort

Ja, anzuzeigen sind die 10 größten Kredite auf konsolidierter Basis an Institute sowie an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche, die am jeweiligen Meldestichtag bestehen.

Frage 3 **Zehn größte Kredite III**

Ist in der Meldung der zehn größten Kredite auf konsolidierter Basis an Institute sowie an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche bei den Mitgliedern einer Gruppe verbundener Kunden (GvK) die Meldung einer gegenüber der GvK abweichenden Verschlüsselung in der Spalte 070 (Art der Gegenpartei) im Vordruck LE1 (I, U oder leer) zulässig?

Antwort

Ja, bei der Meldung der zehn größten Kredite auf konsolidierter Basis an Institute sowie an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche ist bei den Mitgliedern einer Gruppe verbundener Kunden (GvK) immer die jeweils auf das einzelne Mitglied der GvK zutreffende Verschlüsselung im Vordruck LE1 zu verwenden, auch wenn diese von der Verschlüsselung der GvK abweicht.

Frage 4 **Zehn größte Kredite IV**

Gilt die Vorgehensweise zur Verschlüsselung in der Spalte 070 (Art der Gegenpartei) im Vordruck LE1 gleichermaßen für meldepflichtige Kredite, die nicht unter die Meldung der zehn größten Kredite auf konsolidierter Basis an Institute sowie an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche fallen?

Antwort

Nein, bei meldepflichtigen Krediten, die nicht unter die Meldung der zehn größten Kredite auf konsolidierter Basis an Institute sowie an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche fallen, darf keine Verschlüsselung in der Spalte 070 (Art der Gegenpartei) erfolgen.

Frage 5 **Meldegrenze 300 Millionen EUR oder mehr I**

Große Kredite von 300 Millionen EUR oder mehr sind rechtlich als Teil von FINREP zu betrachten. Sind derartige Kredite demnach mit eigenen Vordrucken zu melden?

Antwort

Nein, auch wenn die Rechtsgrundlage für die Meldung der großen Kredite von 300 Millionen EUR oder mehr auf Artikel 99 (2) CRR basiert, sind die Meldungen nur über die Großkreditvordrucke einzureichen. Die Anzeige erfolgt technisch gemeinsam mit den eigentlichen Großkreditanzeigen, also in einer gemeinsamen Anzeigendatei.

Frage 6 **Meldegrenze 300 Millionen EUR oder mehr II**

Sind für die Meldungen der Engagements von 300 Millionen EUR oder mehr die von der Anwendung der Großkreditgrenzen nach Artikel 395 (1) CRR ausgenommenen Kredite zu berücksichtigen?

Antwort

Ja

Frage 7 **Meldepflicht LE-Limits**

Muss in jedem Meldetermin der Vordruck LE-Limits abgegeben werden, auch wenn im Berichtszeitraum keine anzeigepflichtigen Großkredite vergeben wurden?

Antwort

Ja

Frage 8 **Bereitstellung neuer Stammdaten-Identifikationsnummern I**

Das Stammdatenverfahren ist im Großkreditmeldewesen als laufende Stammdateneinreichung ausgestaltet. Wird die in einem laufenden Meldequartal von der Bundesbank neu vergebene Kreditnehmer-Identifikationsnummer dem Institut mit einer elektronischen Rückmeldung gesammelt bekannt gemacht oder gibt es eine laufende Rückmeldung der Identifikationsnummern?

Antwort

Nein, es erfolgt keine laufende Rückmeldung. Die neuen Identifikationsnummern werden mit einer elektronischen Rückmeldung (Stammdatenrückmeldung) fünf Arbeitstage vor dem Einreichungstag gesammelt bekannt gemacht.

Frage 9 **Bereitstellung neuer Stammdaten-Identifikationsnummern II**

Besteht die Möglichkeit einer Vorabanfrage der neuen Identifikationsnummern bei der Bundesbank?

Antwort

Ja, in der Stammdatensuchmaschine des Groß- und Millionenkreditmeldewesens können neu vergebene Identifikationsnummern jederzeit manuell ermittelt werden.

Frage 10 **Rückmeldedateien I**

Werden getrennte Rückmeldedateien zur Verfügung gestellt, wenn ein Institut sowohl die Großkreditmeldungen für das Institut als auch für die Gruppe (konsolidierte Meldung) abgibt?

Antwort

Nein, die Stammdatenrückmeldung für die Großkredit-Einzelinstitutsmeldung und die konsolidierte Großkreditmeldung wird zusammengefasst in einer Rückmeldedatei zur Verfügung gestellt.

Frage 11 **Rückmeldedateien II**

Auf welche Weise werden die Rückmeldedateien zur Verfügung gestellt, wenn ein Institut die Waiver-Regelung anwendet und somit die Großkredite nur auf konsolidierter Ebene meldet?

Antwort

Ein Institut erhält die Stammdatenrückmeldung nur für die Großkreditbereiche (Einzel, konsolidiert), für die entweder in der Vorperiode Betragsanzeigen oder aktuell Stammdatenanzeigen (STA/STAK) vorliegen. Somit erhält ein Waiver-Institut die Stammdatenrückmeldung auf Basis der konsolidierten Großkreditmeldung.

Frage 12 **Ländercode für Kreditnehmer EFSF**

Welcher Ländercode ist für den Kreditnehmer 3076158-9 European Financial Stability Facility SA (EFSF) im Vordruck LE1 Feld 040 zu melden?

Antwort

Für diesen Kreditnehmer ist der Ländercode 7Y zu melden.

Frage 13 **Handling von Korrekturmeldungen**

Wie soll mit Korrekturmeldungen durch Datei-Einreicher innerhalb und nach dem Meldezeitraum umgegangen werden?

Antwort

In der laufenden Meldeperiode können nach Absprache mit der Gruppe B 422 „elektronische Abwicklung des Groß- und Millionenkreditmeldewesens“ der Deutschen Bundesbank, die Daten bereits eingereicherter Kreditgeber in der bankaufsichtlichen Datenbank gelöscht werden und anschließend können genau diese Kreditgeber nochmals per Datei eingereicht werden. Eine gesonderte Kennzeichnung einer solchen Datei ist nicht erforderlich. Eine komplette Neueinreichung sollte nur erfolgen, wenn sehr viele Daten einer Einreichung zu korrigieren sind. Sofern sich der Korrekturbedarf nur auf einige wenige Daten bezieht, wird eine Übermittlung des Korrekturbedarfs i.d.R. per Mail bevorzugt.

Bei Korrekturen für historische Meldeperioden können ebenfalls nach Absprache Korrekturdateien verarbeitet werden. Hier hat allerdings eine gesonderte Kennzeichnung der XBRL-Instanz im Dateinamen zu erfolgen. Es ist ein zusätzlicher Pointer zur Bezeichnung der zu korrigierenden historischen Meldeperiode in der Form MMJHJJ anzuhängen. Der Dateiname des ZIP-Archives bleibt dabei unverändert.

Frage 14 **Filing Indikatoren**

Welche Filing Indikatoren sind bei der Einzelinstitutsmeldung zwingend zu melden?

Antwort

Sowohl bei der Abgabe der Einzelinstitutsmeldung als auch bei der Abgabe der konsolidierten Meldung sind immer für alle Vordrucke des Großkreditmeldewesens (C 00.01, C 26.00 / LE-Limits, C 27.00 / LE1, C 28.00 / LE2, C 29.00 / LE3, C 30.00 / LE4 und C 31.00 / LE5) Filing Indikatoren einzureichen. In der Einzelinstitutsmeldung sind für die Vordrucke LE4 und LE5 die Filing Indikatoren regelmäßig mit der Angabe „false“ (= nicht gemeldet) zu melden.